Faktenblatt Sperrzone I

Regelungen und Maßnahmen

Das Sperrzone I genannte Restriktionsgebiet – umgangssprachlich Pufferzone – beschreibt einen Gebietsgürtel zwischen der Sperrzone II, das eigentliche Infektionsgebiet, und ASP-freien Gebieten.

In der Pufferzone gelten folgende Auflagen, um den Übertrag des ASP-Virus zu verhindern:



Für die Jägerschaft:

- » Alle Jagdarten erlaubt. Einsatz von Stöberhunden ist den Behörden anzuzeigen.
- » Jagdrevierinhaber sind zur verstärkten Bejagung verpflichtet, ansonsten kann diese durch andere Personen vorgenommen werden.
- » Jedes Stück Schwarzwild (Unfallwild, Krank erlegtes und gesund erlegtes Schwarzwild) ist zu kennzeichnen und zu beproben.
- » Fallwild ist umgehend dem Veterinäramt zu melden. Kennzeichnung, Beprobung und Entsorgung ist mit diesem abzustimmen.
- » Die Anzeige von Unfall- und Fallwild wird mit 30 Euro entschädigt. Hilft der Jäger bei der Probenahme und Bergung erhält er weitere 30 Euro.
- » Für die Anzeige, Kennzeichnung und Probenahme von gesund erlegten Wildschweinen, die verwertet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gezahlt.
- » Aufbruch und die Schwarte von gesund erlegten Wildschweinen sind zu entsorgen.
- » Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse dürfen nicht aus Sperrzonen heraus transportiert werden. Ausnahmen zu Wildschweinefleisch sind bei den LÜVÄ zu erfragen.
- » Bei gesund erlegten Wildschweinen, die nicht verwertet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung gezahlt.
- » Für Anzeige, Probennahme und Entsorgung von krank erlegten Wildschweinen, wird eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro je Wildschwein gezahlt.
- » Die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Tiere, sowie aller Tierkörper, die nicht verwertet werden, hat über die Tierkörperbeseitigungsanlage zu erfolgen. Dazu sind in jedem Landkreis spezielle Kadaversammelpunkt eingerichtet worden.
- » Der Revierinhaber ist zur verstärkten Fallwildsuche verpflichtet. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- » Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind zu reinigen und zu desinfizieren.





Für Schweinehalter:

- » Anzahl, Nutzungsart und Standort von gehaltenen Schweinen sind den Behörden mitzuteilen. Erkrankungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- » Gehaltene Schweine dürfen in keinem Fall mit Wildschweinen in Berührung kommen.
- » An Ein- und Ausgängen der Ställe sind Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.
- » Verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP besteht sind virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- » Futter, Einstreu und sonstiges sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- » Hunde dürfen ein Betriebsgelände mit Schweinebestand nur unter Aufsicht verlassen.
- » Kein Viehtrieb von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen.
- » Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb gebracht werden.
- » Hausschweine dürfen innerhalb Deutschlands genehmigungsfrei und ohne Auflagen gehandelt werden.
- » Transport von Hausschweinen ins Ausland ist nur mit behördlicher Genehmigung erlaubt.

Für die Allgemeinheit:

» Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Gleiches gilt für Hunde.



